

### **Vorgehen bei Auftreten eines COVID 19-Falls bei ambulanten Pflegediensten**

- konsentiertes Fachpapier der Berliner Amtsärzt/innen und des Krisenstabs SenGPG -

1. Bei Bekanntwerden/Verdacht eines COVID 19-Falls meldet der ambulante Pflegedienst diesen Fall umgehend an das zuständige Gesundheitsamt. Dabei wird eine Telefonnummer (vorzugsweise Mobilnummer) unter der ein diensthabender MA des ambulanten Pflegedienstes sicher erreichbar ist angegeben.

Der Betreiber des Pflegedienstes wirkt darauf hin, dass der Pflegebedürftige und die zum Haushalt gehörenden Personen angeleitet und aufgefordert werden, bis zum Vorliegen der Testergebnisse (s. unten) in der Wohnung zu bleiben.

2. Der ambulante Pflegedienst stellt dem Gesundheitsamt zusätzlich die nachfolgenden Daten zu dem bei dem Pflegedienst beschäftigten Personal und weiterer in dem Haushalt beschäftigten Personen zur Verfügung:
  - a. Namen, Wohnadresse, Telefonnummer und Geburtsdatum der Mitarbeiter/innen
  - b. aktuell in der betroffenen Häuslichkeit eingesetzt ja/nein,
  - c. falls nicht aktuell eingesetzt: wann zuletzt in dieser Häuslichkeit im Einsatz
  - d. ggf. frühere Abstrichentnahme: wann, Ergebnis, welches Labor
  - e. Tourenplanung der betroffenen Mitarbeiter und Kontaktdaten der von diesen versorgten Patienten
  - f. ggf. entsprechende Angaben zu den weiteren Bewohnern und deren Anzahl
  - g. ggf. Angaben zum rechtlichen Betreuer mit dessen Erreichbarkeit.
3. Nachdem das Gesundheitsamt informiert wurde, werden von dort die entsprechenden Maßnahmen unter Berücksichtigung der individuellen Situation im ambulanten Pflegedienst und der betroffenen Häuslichkeit eingeleitet. So wird geklärt, ob die an COVID 19 erkrankte (SARS-CoV-2 positiv getestete) Person zum Pflegepersonal gehört oder eine zu pflegende Person ist und wer zu der positiv getesteten Person engeren Kontakt hatte (s. RKI-Def. „Enge Kontaktperson Kategorie I“). Aus diesem Grund ist die Dokumentation der Daten zum Pflegepersonal von großer Bedeutung (s. Punkt 2). Positiv getestetes Personal mit Symptomen darf keine Tätigkeiten mehr ausüben.
4. In wie weit enge Kontaktpersonen einen Kontrollabstrich erhalten, richtet sich nach der individuellen Situation vor Ort. In die Entscheidung fließen z.B. bereits etablierte Schutzvorkehrungen im Rahmen der Pflege, die Art und Dauer der Pfl egetätigkeit,

persönliche Grunderkrankungen etc. mit ein und können daher nur im Einzelfall entschieden werden. Personal, welches als enge Kontaktperson eingestuft wurde und das im Rahmen der Pflege unabkömmlich ist, wird in die Abstrichtestung mit einbezogen.

5. Die Festlegung von durchzuführenden Schutzmaßnahmen richtet sich ebenfalls nach den speziellen Gegebenheiten vor Ort. Unbenommen bleibt die Einhaltung von Maßnahmen der Basishygiene im Umgang mit den zu Pflegenden und das Anlegen persönlicher Schutzkleidung bei Tätigkeiten mit einem hohen Infektionsrisiko. Welche Tätigkeiten durch Pflegepersonal, das als enge Kontaktperson eingestuft wurde, erfolgen können, richtet sich nach der Compliance, den Möglichkeiten an personeller Schutzausrüstung vor Ort und der Aufgabenverteilung in der Einrichtung.
6. Das Gesundheitsamt berät zu und überwacht die Umsetzung der Maßnahmen in der Pflegeeinrichtung.